

Governance in Genossenschaften

BEST PRACTICES UND VERANTWORTUNG In der breiten Öffentlichkeit wird Corporate Governance respektive deren Fehlen vor allem bei Skandalen in grossen Aktiengesellschaften wahrgenommen. In den Unternehmen steht sie seit einiger Zeit auch bei KMU auf der Traktandenliste. Auch in Genossenschaften ist eine wirksame und transparente Führung und Kontrolle wichtig. Verantwortlich dafür ist die Verwaltung.

AUTORIN STEFANIE MEIER-GUBSER

Genossenschaften sind wie Aktiengesellschaften körperschaftlich strukturierte juristische Personen. Daneben unterscheiden sie sich jedoch in wesentlichen Punkten von der Aktiengesellschaft. Ihr Hauptzweck ist die Förderung und Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder mittels Selbsthilfe. Nach dem Prinzip der offenen Tür steht die Mitgliedschaft grundsätzlich jedem offen, und es gilt das Kopfstimmrecht. Genossenschaften verfügen über kein festes Grundkapital. Ihre zwingenden Organe sind die Generalversammlung, die Verwaltung und gegebenenfalls die Revisionsstelle.

CORPORATE GOVERNANCE

Corporate Governance steht für eine transparente und nachvollziehbare Organisation, Führung und Kontrolle, für die Definition und Einhaltung von Regeln, Prozessen und Kompetenzen sowie für die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen und Verantwortlichkeiten (Checks and Balances). Sie ist auch in Genossenschaften wichtig für die nachhaltige Sicherstellung des unternehmerischen Erfolgs.

Die für börsenkotierte Aktiengesellschaften geschaffenen Grundsätze und Tools lassen sich mutatis mutandis auch auf Genossenschaften in Statuten, Reglementen und weiteren Dokumenten adaptieren und im Praxisalltag umsetzen. Kernpunkte sind dabei Zusammensetzung, Organisation, Zusammenarbeit und Entschädigung der Verwaltung und der Geschäftsführung,

Informationsfluss und Kommunikation (inkl. Umgang mit Interessenkonflikten), Compliance, Risikomanagement, Umgang mit Genossenschaftern und Stakeholdern. Für die Corporate – oder Cooperative – Governance ist in letzter Konsequenz die Verwaltung verantwortlich.

AUFGABEN DER VERWALTUNG

Das Genossenschaftsrecht verzichtet auf eine Aufzählung unentziehbarer und undelegierbarer Aufgaben der Verwaltung. Die Verwaltung muss die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt leiten. Darunter fallen insbesondere die Förderung der genossenschaftlichen Aufgabe, die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen. Bei begründeter Besorgnis der Überschuldung muss die Verwaltung sofort eine Zwischenbilanz zu Veräusserungswerten erstellen und bei einem Kapitalverlust den Richter benachrichtigen (Konkurs anmelden). Zusammengefasst hat die Verwaltung folgende Aufgabe: die sorgfältige Oberleitung, Organisation und finanzielle Führung der Genossenschaft unter Einhaltung von Gesetz und Statuten. Die Statuten können der Verwaltung zusätzliche Aufgaben zuteilen.

HAFTUNG DER VERWALTUNG

Für die Verwaltung gelten besondere Vorschriften bezüglich genossenschaftlicher

Verantwortlichkeit. Grundsätzlich haften die Mitglieder der Verwaltung einer Genossenschaft solidarisch für die absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer (Sorgfalts-)pflichten. Insbesondere Pflichtwidrigkeiten in der Oberleitung, der Organisation oder der finanziellen Führung sowie pflichtwidrige Verletzungen der Sorgfalts- und Treuepflicht oder von Gesetz und Statuten können zur Haftung führen. Daneben kann die Verletzung spezialgesetzlicher Bestimmungen (z.B. ausservertragliche Haftung, Sozialversicherungs- oder Strafrecht) zu einer Haftung führen.

Hingegen sieht das Genossenschaftsrecht keine Gründerhaftung, keine Prospekthaftung und ausser im Fall von Pflichtverletzungen bei Überschuldung keine Haftung gegenüber Genossenschaftern und Gläubigern vor. Bei Kredit- und konzessionierten Versicherungsgenossenschaften greifen die strengeren Regeln des Aktienrechts. ■



DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Mitglied des Beirats des SwissBoardForum, dem Forum für schweizerische VR-Praxis.

WWW.SWISSBOARDFORUM.CH